

Füßer & Kollegen, TRIAS, Martin-Luther-Ring 12, 04109 Leipzig

Vorab per Telefax: 0351 446 14 99
Oberlandesgericht Dresden
Schloßplatz 1
01067 Dresden

Klaus Füßer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Marcus Lau
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Sven Kreuter
Rechtsanwalt

Natalie Wolfrum
Rechtsanwältin LL.M. Eur.

Anne Finke
Rechtsanwältin

Janet Gresse
Rechtsanwältin

Eilt! Bitte sofort vorlegen
Verkündungstermin am 26. August 2015, 13:00!

Leipzig, den 24. August 2015

Unser Zeichen: 00004-14/KF/dt/65565

In Sachen

wiederholen und vertiefen wir mit Blick auf die in der mündlichen Verhandlung vom 14. August geführte Diskussion zum Sinn und Zweck des Kinderförderungsgesetzes und des in ihm eingeführten § 24 II 1 SGB VIII der hier maßgeblichen aktuellen Fassung den Hinweis darauf, dass jedenfalls in den auf die abschließenden Beschlussfassung des Bundestages über das Gesetz hinführenden Beratungen kein Zweifel darüber bestand, dass die Einführung des vorbehaltlosen Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung ab dem 1. Lebensjahr maßgeblich von der Absicht getragen war, die Eltern der anspruchsberechtigten Kinder in ihrem Interesse auf Ermöglichung einer Teilnahme am Erwerbsleben durch Absicherung der Betreuung zu schützen:

Verwiesen sei insofern nur auf die Wortbeiträge in der zweiten und dritten Beratung des Gesetzes in der 180. Sitzung des Bundestages in der 16. Wahlperiode am 26. September 2008. Eröffnete dort die

Ministerin des federführenden Ministeriums, Frau Dr. von der Leyen ihre Rede mit der Bemerkung

„Das Kinderförderungsgesetz wird unser Land verändern. Es setzt Meilensteile für mehr Vereinbarkeit von Familie und Beruf, für mehr Bildung für unsere Kinder und für mehr Zukunft in unserem Land“¹

und stellte sie dabei – passend zu ihrer eigenen Biografie – die Förderung der Berufstätigkeit sogar an die Spitze der für das Gesetz maßgeblichen Zielstellungen, zieht sich eine entsprechende Betonung – mindestens die Gleichwertigkeit der Zielstellung, die Eltern in ihrem Interesse an Erwerbstätigkeit zu schützen – sodann durch die Wortbeiträge jedenfalls aller weiteren Redner der das Gesetz maßgeblichen tragenden Koalitionsfraktionen. Beispielhaft seien nur genannt die Äußerungen der Abgeordneten Humme², Fischbach³, Rupprecht⁴ und Noll (CDU/CSU). Letztere begründete anschaulich ihre Motivation für den Einstieg in die Politik und ihre Zustimmung zum Gesetz sogar ganz persönlich mit ihren eigenen schlechten Erfahrungen⁵ und erntete dafür sowie ihre weiteren Ausführungen fraktionsübergreifenden Beifall⁶. Ihre Kollegin Marks (SPD) konnte das dann nur noch unterstreichen⁷.

Auch im Bundesrat wurde das Gesetz zuvor im Rahmen der dortigen Befassung in entsprechender Weise gewürdigt. Zu verweisen sei insofern nur auf die Wortbeiträge der Vertreter aus Baden-Württemberg, Dr. Stolz, Rheinland-Pfalz, Prof. Dr. Deubel und Bayern, Dr. Söder, die sämtlich – in der für den Bundesrat typischen sehr konzentriert-sachbezogenen Debatte mit dem Blick fürs Wesentliche – sogar ausschließlich das Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben als Gesetzesziel anführten⁸.

Der Senat sollte insofern im Rahmen der abschließenden Diskussion seine aus der mündlichen Verhandlung erkennbare Skepsis bezogen auf die mit § 24 II 1 SGB VIII verbundene Schutzabsicht zu Gunsten der Erwerbsinteressen der zur Berufstätigkeit gestimmten Eltern aufgeben. Wir weisen insofern darauf hin, dass bezogen auf die sich dann in der Tat stellende Frage des Verschuldens die Beklagte entsprechend unserer bisherigen Ausführungen schon im Ansatz nicht zu einem

¹ BT-StenBer 16/180, S. 19236.

² SPD; a.a.O., S. 19240.

³ CDU/CSU; a.a.O., S. 19247.

⁴ SPD; a.a.O., S. 19250.

⁵ A.a.O., S. 19252.

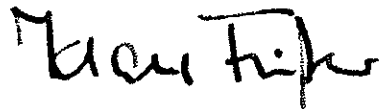
⁶ A.a.O., S. 19252 f.

⁷ A.a.O., S. 19253 ff.

⁸ BR, StenBericht 845. Sitzung, S. 178 (Dr. Stolz), S. 179 (Prof. Dr. Deubel), S. 179 (Dr. Söder).

ordnungsgemäßen Planungs- und Realisierungsprozess für die Abarbeitung der sich seit dem Inkrafttreten des Gesetzes 2008 ergebenden Verpflichtungen vorgetragen hat.

Zwei einfache Abschriften sind zur Übermittlung an die Berufungsklägerin beigefügt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Füßer'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Klaus Füßer
Rechtsanwalt